

gezeigt hat, begeht hier *bewußt* einen kleinen logischen Schnitzer, indem er ... nicht nur ... Paulus, sondern zugleich auch Petrus subsumiert ... Der Zweck heiligt die Mittel. Des *Petrus und Paulus* Sache geht dem Verfasser über das Formal-Logische. Dem Papst in Rom gebührt künftig die Proskynese anstelle der früheren Proskynese vor dem Kaiser in Rom“¹³²).

Ohnsorges Vorschlag mag beiseite bleiben. Selbst wenn es richtig ist, daß Humbert von Silva Candida 1053 die in „paulinischer Gräzität“ Papst Leos III. abgefaßte „Dispositio“ in lateinischer Übersetzung verwendet hat, dann ist dieses lateinische Teilstück sehr bald zu einem vollständigen Constitutum Constantini ergänzt worden. Denn nicht nur die zwischen 1081 und 1086 arbeitenden Anselm und Deusdedit (s. oben S. 94 f.), deren Textversion weitgehend mit dem Constitutum Constantini von JL. 4302 konkordiert (s. unten S. 111), bieten eine teilweise über die Exzerpte in JL. 4302 hinausgehende Konstantinische Schenkung¹³³); es existieren Handschriften des 11. Jahrhunderts, die eine Vollform des Constitutum Constantini mit den Eigentümlichkeiten der Zitate Leos IX.-Humberts bewahrt haben (s. unten S. 111 ff.). Das also ist die Frage, die sich Ohnsorge gar nicht stellt und die Petrucci bejaht voraussetzt: Sind die Anführungen Leos IX. in JL. 4302 nicht einem vollen Exemplar des Constitutum Constantini entnommen? Daß der Verfasser des Briefes an Michael Kerullarios mehr als die Exzerpte kannte, ist der Ankündigung des Constitutum Constantini (*pauca ex privilegio ... ad medium*

¹³²) Ohnsorge S. 130; dazu S. 139: „Der Verfasser von L zeigt sich als logisch ausgerichteter Denker ..., kann aber zugunsten der Kirche, wie wir sahen (Proskynese), sich gelegentlich auch über die Logik hinwegsetzen.“ Von einer „Proskynese“ „dem Papst“ gegenüber steht nichts da, sondern nur von dem Demutsdienst vor Christus; zum Schlußsatz (*ubi superbi terreni regis serviebant imperio*), der im Griechischen, indem zugleich *superbi* als Nominativ Plural gefaßt ist, von den „Prahlhänsen“ (*ἀλαζονες*) spricht, die „der Herrschaft des irdischen Königs dienten“, vgl. Petrucci S. 135 f. — Daß Christus die Herrschaft der hochmütigen Könige ablöst, ist eine seit der Patristik gängige Formulierung; man vgl. z. B. Augustin: *Quid erit tribunal indicantis, quando superbos reges cunae terrebant infantis* (Migne PL. 38,1029); *noluit* (scil. Christus) *regnum terrenum cum superbia* (Migne PL. 36,67); *Non ergo sint reges terrae superbi, sed humiles sint* (Migne PL. 37, 1779); vgl. auch Migne PL. 36,969 f.; 38,1050.

¹³³) Anselm IV, 33; Deusdedit IV, 1 und Gratian D. 96 c. 14 (s. oben Anm. 96) haben also ein vollständigeres Exemplar als den Leobrief JL. 4302 zur Vorlage; in folgenden Teilen reichen sie über die Leo-Exzerpte hinaus: Zeile 202—208 (*Ecclesiis beatorum apostolorum Petri et Pauli*) *quibus pro concinnatione* (Gratian *continuatione*) — *disponantur*; 279—292 *Unde coram Deo — impiis* (bei Leo IX. zusammengefaßt); 304—306 *Data — consulibus* (Ans., Deusd. *clarissimis*).